

II-2328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 11 0502/41-Pr.2/81

1981 05 05

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1039 IAB

1981 -05- 0 6

Parlament
1017 W i e n

zu 1042 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Hobl und Genossen vom 10. März 1981, Nr. 1042/J, betreffend Gewährung eines Kredites der Genossenschaftlichen Zentralbank (GZB) an die Österreichische Volkspartei, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Das Kreditwesengesetz enthält keine Bestimmung, die die gegenständliche Kreditvergabe ausschließen würde.

Zu 2.

Richtlinien für die Kreditvergaben wurden durch das Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde über die Banken lediglich durch Festlegung einer Höchstgrenze für Kredite an einen einzelnen Kreditnehmer im Verordnungswege erlassen. Der gegenständliche Kredit hielt sich im Rahmen der Verordnung. (1. KWG-DVO vom 21.2.1979, BGBl.Nr. 79).

Zu 3.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes, BGBl.Nr. 404/1975, sind den politischen Parteien - nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Förderungsmittel des Bundes zuzuwenden.

Wie im szt. Initiativantrag (4233 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des NR, XIII. GP) sowie im Bericht des Verfassungsausschusses vom 25. Juni 1975 (1680 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XIII. GP) mehrfach ausgeführt wird, ist eine Förderung der Öffentlichkeitsarbeit politischer Parteien nur dann vertretbar, wenn dadurch keine Erhöhung der Wahlkampfkosten eintritt. Der Förderungszweck "Öffentlichkeitsarbeit" ist dadurch sowie auch durch die übrigen Bestimmungen des Parteiengesetzes hinreichend eingegrenzt. Werden die Mittel zur Rückzahlung eines mit der Öffentlichkeitsarbeit nicht zusammenhängenden Kredites verwendet, liegt zweifellos eine widmungswidrige Verwendung im Sinne des Parteiengesetzes vor. Ob die

- 2 -

Besicherung des Kredites zur Rückzahlung der sogenannten "Rabelbauer-Millionen" im Konnex mit bereits offensichtlich in Vorperioden finanzierten und auch verausgabten Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit steht, wird im Zuge der Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 des Parteiengesetzes zu untersuchen sein.

Gemäß § 4 des Parteiengesetzes haben die politischen Parteien über die widmungsmäßige Verwendung der Zuwendungen genaue Aufzeichnungen zu führen, die den vom Bundesminister für Finanzen zu nominierenden Prüfern zugänglich zu machen sind; gemäß § 4 Abs. 4 ist über die Art der Einnahmen und der Ausgaben einer politischen Partei auch jährlich ein öffentlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen, der ebenfalls von 2 Wirtschaftsprüfern zu überprüfen ist.

Aus der vorliegenden Anfrage ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Jahreszuwendungen nach dem Parteiengesetz - die für das Jahr 1980 bereits übernommen oder die voraussichtlich für das Jahr 1981 zustehenden Förderungsmittel - zur Besicherung des von der GZB gewährten Kredites herangezogen wurden.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Parteiengesetzes ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Inneres betraut.

Die Förderungsmittel werden vom Bundeskanzleramt überwiesen, das im Falle einer widmungswidrigen Verwendung auch zu prüfen haben wird, welche weiteren Veranlassungen zu treffen sind.

Entscheidungsgrundlage dafür wird vor allem das Gutachten sein, das die von mir gem. § 4 Abs. 3 leg.cit. auf Vorschlag der ÖVP zu nominierenden Wirtschaftsprüfer vorzulegen haben werden.

Nach dem derzeitigen Verfahrensstand wurden an alle politischen Parteien von meinem Ressort Aufforderungen um entsprechende Nominierung von Wirtschaftsprüfern gerichtet. Seitens aller politischer Parteien erfolgte bereits eine Nominierung der Wirtschaftsprüfer.

